

Zeitschrift: Schweizer Soldat : Monatszeitschrift für Armee und Kader mit FHD-Zeitung

Herausgeber: Verlagsgenossenschaft Schweizer Soldat

Band: 22 (1946-1947)

Heft: 9

Rubrik: Die Seiten des Unteroffiziers

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 28.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

DIE SEITEN DES UNTEROFFIZIERS

MITTEILUNGEN DES ZENTRALVORSTANDES DES SCHWEIZ. UNTEROFFIZIERSVERBANDES

Nr. 9

15. Januar 1947

Die felddienstlichen Prüfungen an den SUT.

Die felddienstlichen Prüfungen werden an den SUT, als Einzel- wie als Sektionswettkampf sowohl, einen wichtigen Platz einnehmen. Sie werden in Gruppen durchgeführt, deren Stärke sich nach der Gesamtbeteiligung zu richten haben wird. Je nach festgelegter Gruppenstärke haben die Sektionen in Dreier-, Vierer- oder Fünferkolonne anzutreten. Je ein Glied bildet eine Prüfungsgruppe mit einem Führer und entsprechender Anzahl Leute. Die Sektionen haben sich 15 Minuten vor Arbeitsbeginn geschlossen zu melden zur Entgegennahme der Aufgabe und zur Bekanntgabe des nächsten Prüfungsplatzes.

Tenue: Helm, Karabiner entfeitet und gesichert, Patronentaschen, Bajonet, Marschschuhe. Jeder Patrouille wird zusätzliches Instruktionsmaterial abgegeben. Höhere Unteroffiziere fragen das gleiche Tenue wie die übrigen Mannschaften.

Die felddienstlichen Prüfungen verteilen sich auf eine Laufstrecke von 6 bis 8 km, Höhenunterschiede inbegriffen. In diese Laufstrecke sind eine Anzahl Prüfungsplätze verlegt, von denen jeder einzelnen Patrouille zirka deren 5 zugewiesen werden.

Als Prüfungsdisziplinen kommen alle jene Gebiete unteroffiziersmäfigen Könnens in Frage, die besonders zu pflegen sind, wenn der Führer einer Patrouille seiner Aufgabe gewachsen sein soll: Arbeit am Kompaß, Beobachtungs- und Abhorchübungen, Distanzschätzungen, Bestimmung von Geländepunkten, Signaturen technisch und taktisch, Hindernisse, Schießen, Marsch ohne Karte, Entschlüsselung (am Sandkasten und im Gelände), Kriicken und Melden. Die den Patrouillen zugewiesenen Disziplinen werden als Gruppen- oder Einzelarbeit geprüft.

Die Prüfungen erstrecken sich auch auf einen Nachmarsch mit eingestreuten entsprechenden Prüfungsdisziplinen genannter Art. Die Beteiligungspflicht für die Nacharbeit soll jedoch in dem Sinne reduziert werden, daß von einem Unteroffiziersverein nur einige wenige Leute die nächtliche Prüfung als Rottenarbeit zu erledigen haben. Die von den Roten erzielten Resultate werden zum Gesamtergebnis einer Sektion hinzugezählt.

Für die Tages- wie für die Nachprüfungen ist das Marschtempo freigestellt. Für die Prüfungen selbst wird die Zeit gemäß den besondern Aufgaben, und von Prüfungsplatz zu Prüfungsplatz verschieden, neutralisiert.

Die Laufzeit wird mit 10 Punkten bewertet, genau gleich wie jede einzelne Prüfungsdisziplin.

Die Pflichtteilnehmerzahl einer Sektion wird dem Konkurrenzbestande derselben angepaßt. Je nach ihrer Größe haben sich eine, zwei oder auch mehrere Gruppen zu stellen.

Die felddienstlichen Prüfungen fallen für den Mehrwettkampf sowohl in der schweren wie in der leichten Kategorie in Betracht.

Als Kontrollorgane sind auf den Prüfungsplätzen Offiziere und Unteroffiziere tätig. Sie notieren die Ankunft und die Startzeiten der Gruppen, übergeben die zu lösenden Aufgaben, überwachen deren Ausführung und geben den nächsten Prüfungsplatz bekannt. Jedem Prüfungsplatz ist ein Sanitätsposten zugeteilt.

Jede Gruppe für sich wird als Ganzes bewertet. Maßgebend für die Bewertung sind die Resultate aus den Prüfungsdisziplinen und der Laufzeit, sowie ein evtl. Abzug für schlechte Haltung und schlechtes Auftreten. Das Sektionsresultat wird gebildet aus dem Total der Resultate der Pflichtgruppen, dividiert durch die Anzahl derselben. Die Bewertung der einzelnen Prüfungsdisziplinen und der Laufzeit erfolgt nach besonderem Bewertungsreglement.

Es ist den Sektionen freigestellt, zu den felddienstlichen Prüfungen mehr Leute anstreben zu lassen, als ihnen auf Grund des Konkurrenzbestandes vorgeschrieben sind.

Die Stärke der Gruppen richtet sich nach dem Stand der Anmeldungen. Da die Durchführung der Prüfungen für jede einzelne Gruppe einen bestimmten Zeitaufwand erfordert, wird der Zeitbedarf für die felddienstlichen Prüfungen organisatorisch stark ins Gewicht fallen und nicht nur ausschlaggebend dafür sein, in welchen Zeiträumen die einzelnen Gruppen starten, sondern auch für die Stärke derselben.

Verfügung des Eidg. Militärdepartements betr. Leihwaffenabgabe

(Vom 15. November 1946.)

I.

Die leihweise Abgabe von Gewehren und Karabinern aus den Armeereserven wird wie folgt geordnet:

1. Das Gewehr 11 bzw. 96/11 oder der Karabiner 31 mit Laufdeckel, Putzzeug und Tragriemen, jedoch ohne Beiwaffe, kann abgegeben werden an:

- a) alle schießpflichtigen Offiziere;
- b) alle Instruktionsoffiziere und Instruktionsunteroffiziere;
- c) die nichtschießpflichtigen Offiziere und die höhern Unteroffiziere des Auszuges, der Landwehr und des Landsturms, sofern sie Aktivmitglied eines anerkannten Schießvereins sind und an dessen Schießübungen teilnehmen.

2. Das Gewehr 11 bzw. 96/11 mit Laufdeckel, Putzzeug und Tragriemen, jedoch ohne Beiwaffe, kann abgegeben werden an:

- a) die Offiziere und höhern Unteroffiziere der Hilfsdienste, sofern sie Aktivmitglied eines anerkannten Schießvereins sind und an dessen Schießübungen teilnehmen;
- b) die nicht mehr in der Armee eingeteilten Offiziere und höhern Unteroffiziere, die sich mit der Ausbildung von Jungschützen befassen;
- c) die anerkannten Schießvereine:

für ihre Aktivmitglieder, die weder Gewehr noch Karabiner besitzen,
für ihre Jungschützenkurse.

II.

1. Die zum Bezug einer Leihwaffe berechtigten Offiziere und höhern Unteroffiziere können die ihnen zukommenden Waffen unter Vorweisung ihres Dienstbüchleins bei dem nächstgelegenen kantonalen Zeughaus, für Zürich, Sarnen und Chur beim dortigen eidgenössischen Zeughaus, beziehen. Die Leihwaffe ist vom Zeughaus auf Seite 10 des Dienstbüchleins einzutragen. Der neuernannte Offizier und höhere Unteroffizier kann die als Rekrut gefaßte Waffe behalten, wenn die Bedingungen für den Bezug einer solchen Waffe erfüllt sind.

Die nichtschießpflichtigen Offiziere und höhern Unteroffiziere sowie die nicht mehr in der Armee eingeteilten Offiziere und höhern Unteroffiziere haben sich beim Bezug der Leihwaffe darüber auszuweisen, daß sie Aktivmitglied eines anerkannten Schießvereins sind bzw. sich mit der Ausbildung von Jungschützen befassen.

2. Die Offiziere und höhern Unteroffiziere, welche gestützt auf vorstehende Bestimmungen eine Leihwaffe gefaßt haben, behalten diese auch im Falle einer allgemeinen Mobilmachung. Die in der Feldarmee oder beim bewaff-

neten Hilfsdienst eingeteilten Offiziere und höhern Unteroffiziere haben die gefaßte Leihwaffe zu jedem Aktivdienst mitzunehmen. Die höhern Unteroffiziere sind überdies verpflichtet, die Leihwaffen an den gemeindeweisen Inspektion vorzuweisen.

Die Leihwaffe ist vom Offizier und höhern Unteroffizier an das Zeughaus zurückzuerstatten, sobald die für den Bezug festgesetzten Bedingungen nicht mehr erfüllt werden. Dies gilt auch für die vor dem Inkrafttreten dieser Vorschriften bezogenen Leihwaffen.

III.

Dieser Abschnitt regelt die Abgabe von Leihgewehren an Schießvereine.

IV.

1. Die Offiziere und höhern Unteroffiziere sowie die Schießvereine sind für die Rückgabe, Beschädigungen und Reparaturen der Leihwaffen verantwortlich.

Die Leihwaffen sind sofort nach ihrer Rückgabe in den Zeughäusern zu kontrollieren. Reparaturen, die infolge mangelhaften Unterhalts oder Vernachlässigung notwendig werden, sind von den Fehlbaren den Zeughäusern zu vergüten.

Die Kosten für die Reparatur der infolge normalen Gebrauchs beschädigten Waffen gehen zu Lasten des Bundes.

Über Anstände betreffend Reparaturen entscheidet der Divisionswaffenkontrolleur.

2. Für alle durch die Zustellung und die Rückgabe von Leihwaffen entstandenen Transportkosten haben die Offiziere, höhern Unteroffiziere und Schießvereine selbst aufzukommen.

3. Die für die Leihwaffenabgabe zuständigen kantonalen Zeughausverwaltungen, für die Kantone Zürich, Obwalden und Graubünden die eidgenössischen Zeughausverwaltungen Zürich, Sarnen und Chur, haben über alle leihweise abgegebenen Gewehre und Karabiner genaue Kontrollen zu führen, deren Einsichtnahme der Kriegsmaterialverwaltung und den Divisionswaffenkontrolleuren jederzeit gestattet ist.

4. Pistolen und Revolver werden für das außerdienstliche, freiwillige Schießen nicht zur Verfügung gestellt.

5. Diese Verfügung tritt am 1. Januar 1947 in Kraft; sie ersetzt diejenige betreffend Leihwaffenabgabe vom 23. Oktober 1943 (MA 43/185).

Eidg. Militärdepartement: Kobelt.

Termin-Liste

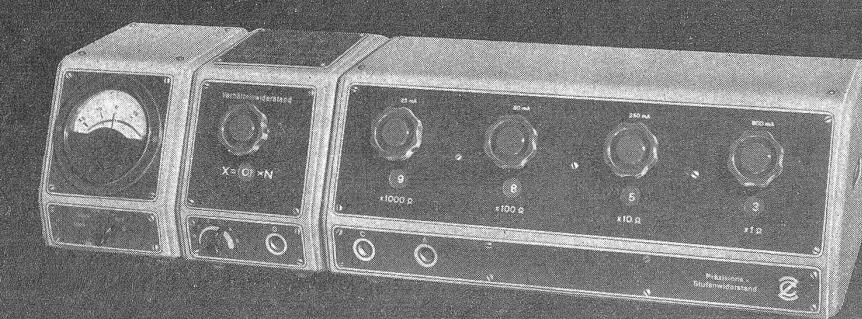
Der Z.V. veröffentlicht unter dieser Rubrik die Daten der ihm gemeldeten wichtigeren Veranstaltungen und Wettkämpfe seiner Unterverbände und Sektionen. Die Daten werden bis zur Durchführung aufgeführt.

- 18./19. Jan.: Bern, Bernisches Wintermehrkampf-Meeting im Drei- und Vierkampf (3-K.-Schießen 300 m).
- 18./19. Jan.: Samedan, Regionalmeeting im Winter-Drei- und Vierkampf.
- 19. Jan.: Ski-Wettkämpfe d. UOV. Baselland in Läufelfingen.
- 19. Jan. ev. 23. Febr.: Pragellauf 1947

8./9. Febr.: Grindelwald: Schweizerische Meisterschaften im militärischen Winter-Drei- und Vierkampf.

21./23. Febr.: Lenk i. S., Schweizerische Meisterschaften im militärischen Winter-Fünfkampf, und Wettkampf Schweden—Schweiz.

GEBR. HOFFMANN THUN
Tel. 23436 Thun
Blechpackungen in jeder Grösse und Ausführung — Kartonagen — Blechersatz METALLO-Dosen



Präzisions-
Messgeräte.

Stufenlos-
regulierbare-
Antriebe.

CONTRAVES A-G ZÜRICH